

**Beanstandung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 01.11.2012 TOP 41
GV 104/ 2012 „ 1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom
27. September 2007“**

Die Beanstandung ist zurückzuweisen.

Begründung:

der Bürgermeister bezieht sich in seiner Begründung auf die §§ 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) und 129 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Heranziehung dieser gesetzlichen Vorschriften zur Begründung der Beanstandung ist hier völlig deplatziert und ungeeignet. Dies zeigt deutlich, dass sich der Bürgermeister nicht mit der Materie beschäftigt hat oder nicht wollte.

Weder der §8 KAG setzt einen Rahmen für Straßenbaubeiträge, schon gar nicht wird in diesem Gesetz ein Mindestanteil von 75% (für wen?, für die Gemeinde ?) als zulässige Größe vorgeschrieben.

Der § 8 KAG regelt in keiner Weise eine zulässige eine Verteilung der Anteile des Bauaufwandes zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümern.

Der § 129 BauGB setzt nur einen Mindestanteil für die Gemeinde fest.

Wörtlich heißt es im § 129 Abs. 1 Satz 3: „Die Gemeinden tragen **mindestens** 10 von Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands“.

Das heißt, wie auch im Schreiben von der Fachamtsleiterin Frau Schiller im Schreiben vom 09.03.2012 im Abs. 4 dargelegt, ist eine Erhöhung des Gemeindeanteils über die 10% hinaus rechtlich zulässig.

Die rechtlich zulässige obere Grenze wurde in dem Kurzugutachten für das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg von einer namhaften Anwaltskanzlei geprüft.

Dieses Kurzugutachten liegt dem Bürgermeister vor, wird aber ständig geleugnet !

Diese rechtlich geprüfte obere Grenze wurde vom BUTA im Beschlussvorschlag zur 1.Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 27 Sept. 2007 berücksichtigt.

Die Festlegung des Gemeindeanteils über den gesetzlichen Mindestanteil hinaus, ist eine Entscheidung zwischen dem bundesrechtlichen, nach § 129 BauGB, eingeräumten Ermessensspielraum einerseits und der landesrechtlichen Pflicht sparsamen Haushaltes andererseits.

Aber daraus zu schlussfolgern, dass bei Erhöhung des Gemeindeanteils finanzielle Mittel aus Beiträgen zur Deckung des gemeindlichen Haushaltes fehlen werden, ist bei der jetzigen und zukünftigen finanziellen Ausstattung der Gemeinde sehr weit hergeholt und nicht haltbar.

Fazit:

Die vom Bürgermeister vorgebrachten Gründe und Begründungen zur Beanstandung sind sachfremd und nicht zutreffend.

Sie sind nicht ausreichend um eine Rechtswidrigkeit nachzuweisen.

Die Beanstandung ist somit zurückzuweisen.